



Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Abs. 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 01. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Inhalt

1 Normzweck § 28 SGB II - Bildung und Teilhabe

2 Personenkreis / Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe

2.1 Anspruchsberechtigte

2.2 Schulformen

2.3 Ausbildungsvergütung als Ausschlussstatbestand und Sonderfälle

2.4 Nachweis des Schulbesuchs

2.5 Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen - Nachweispflicht

2.6 Art der Leistungserbringung (§ 29 Abs. 1 SGB II)

Ausnahme vom Sach- und Dienstleistungsprinzip

3 Leistungskomponenten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Besondere Hinweise

3.2 Persönlicher Schulbedarf

Besondere Hinweise

3.3 Schülerbeförderung

Besondere Hinweise

3.4 Lernförderung

Besondere Hinweise

3.5 Mittagsverpflegung

Besondere Hinweise

3.6 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Besondere Hinweise

4 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen

5 Allgemeine Hinweise

5.1 Antragsverfahren

6 Nachweise / Erstattung bei zu Unrecht erbrachter Leistung

7 Darlehen

8 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Paragraph: § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Fassung vom 24.03.2011:
Neue Vorschrift, vorläufige Arbeitshinweise

Fassung vom 10.05.2012:
Allg. Überarbeitung der Arbeitshinweise
Die vorläufigen Arbeitshinweise vom 24.03.2011 sind außer Kraft gesetzt.
Fassung vom 20.07.2012
Erlass des MAIS vom 18.07.2012, Aktenzeichen II B 4 – 3734.2 zur Leistungskomponente „Lernförderung“
Anpassung der Arbeitshinweise im Abschnitt 2.2 „Schulformen“ und 3.4 „Lernförderung“

Fassung vom 27.01.2016

Wesentliche Änderungen:

Anpassung der Arbeitshinweise in den Abschnitten 3.3 „Schülerbeförderung“ und 3.5 „Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung“

Fassung vom 15.09.2016

Anpassung der Arbeitshinweise in den Abschnitten 2.3 „Ausbildungsvergütung als Ausschlussstatbestand“, 3.2 „Schulbedarfspaket“ und 3.4 „Lernförderung“

Fassung vom 01.01.2017

Änderung des Gesetzestextes (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II)

Anpassung der Arbeitshinweise in den Abschnitten 2.2 „Schulformen“ und 3.4 „Lernförderung“

Fassung vom 22.05.2017

Anpassung der Arbeitshinweise im Abschnitt 2.2 „Schulformen“

Fassung vom 05.06.2018

Anpassung der Arbeitshinweise im Abschnitt 3.6 „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Einfügung des 8. Kapitels „Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)“

Fassung vom 01.08.2019

Anpassungen aufgrund der Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz – StaFamG

Fassung vom 01.12.2022

Anpassungen in den Abschnitten 3.2 „Persönlicher Schulbedarf“, 3.4 Lernförderung, 3.5 „Mittagsverpflegung“ und 3.6 „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Fassung vom 01.01.2024

Anpassungen in den Abschnitten 3.2 „Persönlicher Schulbedarf“ und Abschnitt 4 „Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen“

Fassung vom 06.02.2024

Anpassungen im Abschnitt 3.1 „Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten“ aufgrund Rechtsprechung, Ergänzungen und Anpassungen der Richtwerte im Abschnitt 3.4 „Lernförderung“

Fassung vom 15.10.2024

Einarbeitung der MAGS-Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket, Klarstellungen und Ergänzungen u.a. in den Abschnitten 3.1 „Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten“ und 3.4 „Lernförderung“

1 Normzweck § 28 SGB II - Bildung und Teilhabe

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine

Rz. (28.1)
Normzweck

Schlüsselfunktion zu.

2 Personenkreis / Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Anspruchsgrundlagen für die Leistungen der Bildung und Teilhabe ergeben sich aus den Paragraphen § 19 Abs. 2 SGB II, § 27 a SGB XII, § 6 b BKGG sowie § 3 Abs. 4 AsylbLG. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch und der gesellschaftlichen Teilhabe abdeckt.

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG sowie für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld (BKGG), die

- noch keine 25 Jahre alt sind (keine Altersbeschränkung für den Personenkreis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Rz. (28.2)
Berechtigter Personenkreis

Exkurs SGB XII

Für Personen, deren Leistungsanspruch sich aus § 34 Abs. 1 SGB XII ergibt, gelten folgende spezielle Regelungen:

- Die Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII umfassen nicht die Bedarfe für Teilhabe (vgl. § 42 Nr. 3 SGB XII). Dementsprechend bleiben die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur **Teilhabe** bei der Erbringung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 S. 3 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.
- Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen für **Bildung und Teilhabe** (vgl. § 27b Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 42 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.

Rz. (28.3.0)
Anspruchsausschlüsse im
SGB XII

Rz. (28.3.1)
6. Kap. SGB XII
=
keine Teilhabeleistung

Rz. (28.3.2)
LB in Einrichtungen
=
keine Bildungs- und
Teilhabeleistung

Exkurs AsylbLG

Bedarfe für Bildung und Teilhabe für nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert erbracht (Analogleistungen zum SGB XII). Diese Weisung kann für diesen Personenkreis analog angewendet werden, ein Weisungsrecht des Kreises Kleve für diesen Personenkreis besteht jedoch nicht.

Rz. (28.4)
AsylbLG

2.2 Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Rz. (28.5.0)
Schulformen
- allgemein -

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören in NRW die folgenden Schulformen:

Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Rz. (28.5.1)
Berufsbildende Schulen

Da Förderschulen zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Rz. (28.5.2)
Förderschulen

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung zudem:

Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die am Angebot „Fit für Mehr“ an einem Berufskolleg teilnehmen oder die „Internationale Vorklasse“ eines Berufskollegs besuchen, besuchen eine berufsbildende Schule im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II und haben damit ebenfalls Anspruch auf Leistungen für Bildung nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II.

Rz. (28.5.3)
„Fit für Mehr“ / Internationale
Vorklasse

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ebenfalls Bedarfe für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen, da es sich auch hierbei um den Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Sinne von § 28 Abs. 1 SGB II handelt. Etwaige Schulgebühren dafür können hingegen nicht übernommen werden (vgl. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.04.2016 – L 6 AS 303/15).

Rz. (28.5.4)
Schulabschluss VHS

Gleiches gilt für entsprechende Lehrgänge an anderen Einrichtungen der Weiterbildung. Für Lehrgänge oder Kurse, die nicht zu allgemeinbildenden Schulabschlüssen hinführen, können hingegen

Rz. (28.5.5)
Weiterbildungseinrichtungen

keine Bedarfe für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend gemacht werden (vgl. aber 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.7 - Teilhabeleistungen).

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

Rz. (28.5.6)
Schulbesuch
in NL

Auch beim Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Rz. (28.5.7)
Privatschule

2.3 Ausbildungsvergütung als Ausschlusstatbestand und Sonderfälle

Grundsatz:

Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung im dualen System, der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder des Bezuges von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 1. August 2016 grundsätzlich Alg II berechtigt.

Von BuT-Leistungen ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler jedoch beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Ausbildungsvergütung in diesem Sinne ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Ausbildung.

Rz. (28.5.8)
Ausschlusstatbestand
Ausbildungsvergütung

Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 erfasst neben Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten, sofern sie nicht nach § 7 Absatz 6 leistungsberechtigt sind, nur Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind. Diese haben nach dieser Vorschrift über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit auch nicht auf BuT-Leistungen. Gem. § 27 Abs. 3 können Bedarfe für Bildung und Teilhabe jedoch als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.

Rz. (28.5.9)
Ausschlusstatbestand nach §
7 Abs. 5 SGB II

Ausnahme 1:

Anders verhält es sich bei Auszubildenden, die den Tatbestand des § 7 Abs. 6 SGB II erfüllen.

Rz. (28.5.10)
Ausnahmetatbestand nach §
7 Abs. 6 SGB II

Ausnahme 2:

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

Rz. (28.5.11)
Ausnahmetatbestand
Bezug BAföG und BKGG

Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 28 Abs. 4 / § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf)

Rz. (28.5.12)
Bezug BAföG und SGB II /
BKGG

angerechnet.

2.4 Nachweis des Schulbesuchs

Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Rz. (28.5.13)
Erstmalige Gewährung
Rz. (28.5.14)
Allgemeine Schulpflicht

Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistungen nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 41a Abs. 1 Nr. 1 SGB II vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Rz. (28.5.15)
Nachweis bis 01.08.
nicht möglich

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Rz. (28.5.16)
Nachweis ab
Jahrgangsstufe 10

2.5 Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, sind ebenfalls leistungsberechtigt.

Der Besuch der Kindertagesstätte oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege muss für die erstmalige Gewährung der Leistungen grundsätzlich nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage des Festsetzungsbescheides des zuständigen Jugendamtes.

Rz. (28.5.17)
Kindertagesstätte/Kindertages-
pflege
Rz. (28.5.18)
Nachweis bei
erstmaliger Gewährung

2.6 Art der Leistungserbringung (§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34a Abs. 2 SGB XII)

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II sowie nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII werden als Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen oder durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II sowie § 34 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

Rz. (28.6.0)
Art der Leistungserbringung

2.6.1 Gutscheine

Gutscheine werden im Kreis Kleve nicht ausgegeben.

Rz. (28.6.1)
Keine Gutscheine

2.6.2 Direktzahlungen an Anbieter

Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).

Rz. (28.6.2)
Direktzahlung an
Anbieter

Verfahren im Kreis Kleve:

Sofern Leistungen durch Direktzahlung erbracht werden, gilt folgendes Verfahren:

Grundsätzlich ist ein Bewilligungsbescheid an den/die Leistungsberechtigte/n zu fertigen. Daneben ergeht eine Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter. Die Zahlung erfolgt dann unmittelbar an den Anbieter.

Bei geringfügigen Bedarfen bis zu einer Höhe von maximal 15,00 Euro kann im Einzelfall von einer Bescheiderteilung sowie der Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung abgesehen werden. Die Leistungen gelten dann mit der Zahlung als erbracht.

2.6.3 Geldleistungen

Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Rz. (28.6.3)
Geldleistungen

Verfahren im Kreis Kleve:

In folgenden Fällen können an Stelle von Direktzahlungen an den Anbieter Geldleistungen gewährt werden:

- Kosten für eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge von Tageseinrichtungen.
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten / Fahrten von Tageseinrichtungen, sofern es sich um die Erstattung verauslagter Beträge handelt.
- Kosten für Lernförderung sollen im Regelfall durch Direktzahlung an den Anbieter abgegolten werden. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Abgeltung durch Geldleistungen möglich (z. B. in Fällen, in denen die erforderliche Lernförderung durch ältere Schülerinnen oder Schüler erbracht wird, die über kein Girokonto verfügen). In diesen Fällen sind zwingend Verwendungsnachweise nach § 29 Abs. 5 SGB II zu fordern.
- Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sollen im Regelfall durch Direktzahlung an den Anbieter abgegolten werden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen (z. B. Mensabetrieb o. ä.) können die Leistungen durch Geldleistungen erbracht werden, sofern es sich um die Erstattung verauslagter Beträge handelt.
- Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

2.6.4 Sammelabrechnung bei Schulausflügen

§ 28 Abs. 6 SGB II eröffnet dem kommunalen Träger die Möglichkeit, Leistungen für Schulausflüge gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule auszusahlen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schule dies bei dem Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt (§ 36 Abs. 3 SGB II), beantragt, die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Sofern eine Schule von der oben genannten Möglichkeit Gebrauch

Rz. (28.6.4)
Sammelabrechnung bei
Schulausflügen

machen will, ist das Verfahren mit der Fachaufsicht des Kreises Kleve (fachaufsichtsgb2@kreis-kleve.de) abzustimmen.

2.6.5 Pauschalabrechnungen

Gesetzlich zugelassen ist, dass kommunale Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Rz. (28.6.5)
Pauschalabrechnung

Pauschalabrechnungen mit Leistungsanbietern sind unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Bereich der Mittagsverpflegung, möglich (vgl. Kapitel 3.5, Rz. 28.11.2).

Grundsätzlich sind pauschale Abrechnungsverfahren mit der Fachaufsicht des Kreises Kleve abzusprechen.

3 Leistungskomponenten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten.

3.1 (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

3.1.1 Grundsatz

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Klassen-)Fahrten, die sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen, übernommen. Voraussetzung bei diesen (Schul-)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule, der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind.

Rz. (28.7.0)
Grundsatz

Was unter Fahrten im schulrechtlichen Rahmen zu verstehen ist, richtet sich nach den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes und danach, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional „üblich“ ist. Gem. Ziff. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten NW vom 19.03.1997 sind Schulfahrten Schulveranstaltungen, die grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt werden. Gem. § 43 Abs. 1 SchulG NRW sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

Rz. (28.7.1)
Schulrechtliche
Bestimmungen

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient und von der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen organisiert und durchgeführt wurde, nicht jedoch, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse oder ein gesamter Kurs während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann hingegen die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines

Rz. (28.7.2)
Schüleraustausch

einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise komplett in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustauschs kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Fahrten, welche nicht im Klassenverband, sondern klassenübergreifend stattfinden (z.B. Studienfahrten, Kursfahrten, „Erlebniswochen“, Fahrten zur religiösen Orientierung) können ebenfalls bezuschusst werden, sofern die Fahrt seitens der Schule organisiert wurde und den schulrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Rz. (28.7.3)
„freiwillige“ Studien-/
Kursfahrten

Dies ist z.B. der Fall, wenn seitens der Schule eine Studienfahrt nach Frankreich oder England angeboten wird, an der Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe oder aller Jahrgangsstufen freiwillig teilnehmen können, sofern die Schule die Teilnahme an der Studienfahrt befürwortet.

Sofern Zweifel bestehen, ob es sich bei der beantragten Klassen- oder Kursfahrt um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, ist maßgeblich die Bestätigung der Schule. Bestätigt die Schule daher, dass es sich um eine Schulfahrt im Rahmen der „Richtlinien für Schulfahrten“ handelt und / oder die Teilnahme an der Studienfahrt befürwortet wird, sind die anfallenden Kosten im Rahmen des § 28 Abs. 2 SGB II zu übernehmen.

Rz. (28.7.4)
Bestätigung der Schule

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und sind daher entsprechend zu übernehmen. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen der „Richtlinie für Schulfahrten“ nicht zusätzlich gegeben sein.

Rz. (28.7.5)
Ausflüge der OGS

Aufwendungen für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen, die der sozialen Teilhabe der Schulkinder im Klassen- oder Schulverband dienen – wie etwa eine von der Schule organisierte Zirkusprojektwoche – können auch dann einen Bedarf nach § 28 Abs. 2 SGB II (Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) bilden, wenn sie – von der Schule verantwortet – auf dem Schulgelände stattfinden, aber gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes als Schulausflug hätten stattfinden können. Nicht vergleichbar und daher nicht erfasst sind hingegen Kosten für Veranstaltungen auf dem Schulgelände, die ihrer Natur nach privat sind, wie z. B. Sommerfeste, oder die durch die Beauftragung Dritter für die Gestaltung von Unterricht im üblichen Fächerkanon ohne Lernortwechsel entstehen (BSG, Urteil vom 08.02.2023 – B 7 AS 9/22 R).

Rz. (28.7.6)
Schulische Veranstaltungen
auf dem Schulgelände

3.1.2 Höhe der Kosten

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten. Aufwendungen in diesem Sinne sind alle erforderlichen Kosten, also diejenigen, die von der Schule selbst und durch den Ausflug oder die Klassenfahrt unmittelbar veranlasst sind, insbesondere Transport, Unterkunft, Verpflegung oder Eintrittsgelder. Taschengeld für zusätzliche

Rz. (28.7.7)
Erforderliche Aufwendungen

Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen, sondern ist aus dem Regelsatz zu bestreiten, weil dieser auch für die Dauer der Fahrt ungekürzt weitergezahlt wird. Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden ebenfalls nicht übernommen. Dabei ist abzugrenzen, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (z.B. Skiausrüstung für die Skifreizeit) oder für den (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren für notwendige Ausrüstungsgegenstände wie z.B. eine Skiausrüstung können im Einzelfall übernommen werden.

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrere (Schul-)Fahrten in einem Jahr organisiert, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Sofern im Rahmen einer Klassenfahrt Visakosten anfallen (z.B. Klassenfahrt nach England), sind diese als erforderliche Kosten für die Klassenfahrt zu übernehmen.

Rz. (28.7.8)
Visakosten

Reiserücktrittsversicherungen sind nur dann übernahmefähig, wenn diese direkt von der Schule abgeschlossen werden und in den Kosten für die Klassenfahrt enthalten sind. Separat aus eigenem Willen durch die Eltern abgeschlossene Reiserücktrittsversicherungen können nicht übernommen werden.

Rz. (28.7.9)
Reiserücktrittsversicherungen

3.1.3 Verfahren

Für die Kostenübernahme reicht in der Regel die Vorlage eines Info-Schreibens des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin über Datum, Ziel und Kosten des geplanten Ausfluges oder der geplanten mehrtägigen Klassenfahrt aus. Die Vorlage eines Beschlusses der Schulkonferenz zur Höchstdauer und Kostenobergrenze für Schulwanderungen und Schulfahrten der jeweiligen Schule (Ziffer 2.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.3.1997 (GABl. NW I S. 101) i.V. m. § 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NRW) ist in der Regel nicht erforderlich. Lediglich bei Zweifeln an der Höhe der geltend gemachten Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt, sollte geprüft werden, ob

Rz. (28.7.10)
Vorlage Info-Schreiben

1. ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz zur Durchführung einer entsprechenden Fahrt vorliegt und
2. die Kosten und Dauer der beantragten mehrtägigen Klassenfahrt diesen Rahmen nicht überschreitet.

Kosten für eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge von Tageseinrichtungen können als Geldleistung an die Antragsteller übernommen werden. Sofern die Auszahlung direkt auf ein Konto der Schule oder des Leistungsanbieters erfolgt, kann bei Bedarfen bis zu einer Höhe von maximal 15,00 Euro von einer Bescheiderteilung sowie einer Kostenübernahmeerklärung abgesehen werden.

Rz. (28.7.11)
Zahlungsweise

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten / Fahrten von Tageseinrichtungen können ebenfalls als Geldleistung erbracht werden, sofern es sich um die Erstattung verauslagter Beträge handelt (vgl. Rz 28.6.3). Ansonsten sind die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt direkt auf ein von der Schule benanntes Konto (nach Möglichkeit im Voraus) zu überweisen.

Fallen während des laufenden Bewilligungszeitraumes verpflichtend Zahlungen für eine Klassenfahrt an, die erst nach diesem Bewilligungszeitraum stattfindet, so ist die Zahlung im Rahmen der Bedarfsdeckung bereits im aktuellen Bewilligungszeitraum zu leisten.

Rz. (28.7.12)
Zahlungszeitpunkt für
Klassenfahrten

3.2 Persönlicher Schulbedarf

3.2.1 Grundsatz

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler regelmäßig zum 01. August und 01. Februar eines jeden Jahres eine Pauschalleistung. Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, (kleinere) Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Rz. (28.8.0)
Grundsatz

Für das Kalenderjahr 2024 wird ein persönlicher Schulbedarf in Höhe von insgesamt 195 Euro anerkannt, und zwar 130 Euro für das erste Schulhalbjahr (zum 01.08.2024) und 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr (zum 01.02.2024). Die Höhe der gewährten Schulbedarfspauschale wird zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII jährlich angepasst. Auszahlungstermine sind regelmäßig der 01. August bzw. 01. Februar des Jahres. Abweichend dazu ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

Rz. (28.8.1)
Auszahlungstermine

1. in Höhe von 130 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 65 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (§ 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Auszahlungstermin SGB XII:

Abweichend zu der Stichtagsregelung im SGB II erfolgt die Auszahlung für die Schulbedarfspauschale im SGB XII für das erste Schulhalbjahr für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt und für das zweite Schulhalbjahr für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt.

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII bedarf keines gesonderten Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien gezahlt. Anders hingegen bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, für diese ist auch für die Leistungen mit persönlichem Schulbedarf ein gesonderter Antrag erforderlich.

Rz. (28.8.2)
Antragstellung

3.2.2 Besondere Hinweise

Schulbücher

Die in NRW zu zahlende Eigenbeteiligung bei den Schulbüchern ist als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6a SGB II anzuerkennen.

Rz. (28.8.3)
Schulbücher

Lernsoftware gehört nicht zu den Schulbüchern i. S. d. § 21 Abs. 6a SGB II. Sie wird im Rahmen des persönlichen Schulbedarfs berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte aus dem Personenkreis des SGB II ist der Eigenanteil für Schulbücher bei Vorliegen der übrigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen demnach grundsätzlich im Rahmen des § 21 Abs. 6a zu übernehmen.

Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsgang nach BAföG oder nach dem SGB III (BAB/Abg.) förderfähig ist, kommt eine Berücksichtigung der Eigenanteilkosten nicht in Betracht. Es handelt sich um mit der Einkommenserzielung verbundene Aufwendungen. Diese Kosten sind daher bei der Prüfung und Festlegung des Grundfreibetrages nach § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 21 Abs. 6a SGB II sind bedarfsauslösend. Auch Personen, die bislang ausschließlich Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten haben, können aufgrund der Gewährung eines einmaligen besonderen Bedarfs für einen Monat für Schulbücher in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommen, da beim Kinderzuschlag und/oder beim Wohngeld keine entsprechenden Regelungen vorgesehen sind.

Weitere Einzelheiten sind der Fachlichen Weisung der BA zu § 21 SGB II, Rz. 21.45 zu entnehmen, die insofern für anwendbar erklärt wird.

PC's, Tablets, Laptops für den Schulgebrauch

Kosten für PC's, Tablets oder Laptops sind ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 105) nicht von der Schulbedarfspauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst. Darüber hinaus ist eine Rechtsgrundlage zur Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG nicht gegeben. Damit scheidet eine Übernahme der Kosten im Rahmen der BuT-Leistungsgewährung aus.

Rz. (28.8.4)
PC's, Tablets, Laptops

Eine Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte für den Schulgebrauch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II kommt in der Regel allenfalls als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Grafikfähige Taschenrechner

Grundsätzlich sind die Kosten für Taschenrechner vom persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst. Dies gilt auch für in der Anschaffung teurere grafikfähige Taschenrechner. Eine Übernahme der Kosten für grafikfähige / wissenschaftliche Taschenrechner kommt daher für Leistungsberechtigte nach dem SGB II allenfalls als Darlehen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht.

Rz. (28.8.3)
Keine Übernahme von
Taschenrechnern

3.3 Schülerbeförderung

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite, also insbesondere vom Schulträger, gewährt werden.

(28.9.0)
Grundsatz

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung legt die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger den Ort des gemeinsamen Lernens fest, der nicht unbedingt die nächstgelegene Schule sein muss. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die nächstgelegene Schule jeweils der gewählte Förderort gem. § 20 SchulG NRW.

Rz. (28.9.2)
Voraussetzung
nächstgelegene Schule

Besucht die Schülerin oder der Schüler die nächstgelegene Schule im obigen Sinne werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Regel nach den Bestimmungen der SchülerfahrtkostenVO durch den Schulträger übernommen. Die meisten Schulträger im Kreis Kleve übernehmen diesbezüglich bis auf einen durch den Berechtigten selbst zu tragenden Eigenanteil die Kosten für ein Deutschlandticket.

Lehnt der Schulträger die Übernahme der Fahrtkosten ab, weil aus persönlichen Motiven und eigenem Antrieb (z.B. „besseres Ruf“ der Schule) nicht die nächstgelegene Schule besucht wird oder die Entfernung zwischen der Schule und der Wohnung nach den Bestimmungen der SchülerfahrtkostenVO zu gering und damit die Erforderlichkeit für eine Schülerbeförderung nicht gegeben ist, können die Kosten in der Regel ebenfalls nicht nach § 28 Abs. 4 SGB II übernommen werden, da die Bestimmungen des SGB II insofern denen der SchülerfahrtkostenVO entsprechen.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt nach den Bestimmungen des BuT aber auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts erfolgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II). In diesem Fall können die erforderlichen Fahrtkosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden, obwohl der Schulträger die Fahrtkosten abgelehnt hat, weil nicht die nächstgelegene Schule gewählt wurde.

Rz. (28.9.3)
Besonderes Profil

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule in den Niederlanden besucht und es sich hierbei um die nächstgelegene Schule des

Rz. (28.9.4)
Schule in den NL

gewählten und in Deutschland anerkannten Bildungsgangs handelt, kann eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen.

Übernommen werden die gesamten tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt selbst dann, wenn die Schülerfahrkarte (z. B. wie beim „Deutschlandticket“) auch zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Hat der Schulträger die Kosten für ein Deutschlandticket übernommen, kann der Eigenanteil im Rahmen des BuT bewilligt werden.

Rz. (28.9.5)
Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen

3.4 Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zusätzliche Unterstützung zur Lernzielerreichung bzw. zur Förderung des Lernniveaus benötigen und die Schule nicht über entsprechende Förderangebote verfügt, können außerschulische Maßnahmen ergriffen und gefördert werden. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an (§ 28 Abs. 5 Satz 2).

Rz. (28.10.0)
Grundsatz

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (zum Beispiel im Mathematikunterricht die Erlangung der Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen). Das bedeutet auch, dass Lernförderung bereits zum Schuljahresbeginn gewährt werden kann.

Rz. (28.10.1)
Klarstellung: wesentliche Lernziele

Die Vorschrift enthält folgende Tatbestandsvoraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler (vgl. Kap. 2, Abschnitte 2.2 bis 2.4)
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Rz. (28.10.2)
Tatbestandsvoraussetzungen

Ergänzende Lernförderung, Zusätzlichkeit

Das Schulgesetz NRW spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote ausgeschöpft sind. Weiter ist zu durch die Schule zu bestätigen, dass dort wegen der vorrangigen Leistungen nach § 35 a SGB VIII kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Rz. (28.10.3)
Ergänzende Lernförderung, Zusätzlichkeit

Grundsätzlich kommen zwar auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d. h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und

Rz. (28.10.4)

in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden, die Lernförderung muss in diesen Fällen jedoch außerhalb und zusätzlich zum Regelunterricht stattfinden und für alle Teilnehmenden kostenpflichtig sein. Insofern ist auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ zu achten.

Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule

Zudem lassen die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten den förderungsschädlichen Besuch einer solchen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu. Eine reine Hausaufgabenbetreuung erfüllt die Fördervoraussetzungen nicht. Das Angebot darf zudem nicht vom Elternbeitrag abgedeckt sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Angebot für Schülerinnen und Schüler, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen, ebenfalls kostenpflichtig ist.

Rz. (28.10.5)
Lernförderung im Rahmen des Ganztags

Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich allerdings keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung. Dennoch ist eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung regelmäßig bei schulfachbezogener Lernförderung auf ein bestimmtes Schuljahr, in der Regel bis zum Beginn der Sommerferienzeit, begrenzt. Allerdings besteht im Einzelfall auch die Möglichkeit bereits zum Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr Lernförderung zu bewilligen, falls die Defizite weiter fortbestehen.

Rz. (28.10.6)
Dauer

Anders hingegen sieht es bei der nicht schulfachbezogenen Lernförderung aus. Gefördert werden kann auch die Vermittlung ergänzender Kompetenzen über einen längeren Zeitraum. Insbesondere in den Fällen der Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie oder Sprachförderung kann eine Förderung auch über ein Schuljahr hinausgehen.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Lernförderung muss aber im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein. Für die Primarstufe werden in der Regel bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten in der Woche als zumutbar unterstellt. Für die weiterführende Schule können in der Regel bis zu 4,5 Zeitstunden oder 6 Unterrichtseinheiten in der Woche als zumutbar gelten. Im Einzelfall kann von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Auch für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung gelten die genannten Grenzen nicht.

Rz. (28.10.7)
Umfang

Grundsätzlich besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträge und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Folgeanträge sind jederzeit möglich. Orientierung kann dabei das laufende Schuljahr geben.

Bei der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, handelt es sich um eine nicht schulfachbezogene Förderung. Nach § 2 Abs. 10 SchulG NRW bietet die Schule entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache an. Reicht diese Förderung nicht aus, kann Lernförderung im

Rz. (28.10.8)
Deutschförderung für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bewilligt werden. Die Notwendigkeit der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird von der Schule mittels des „Zusatzfragebogens Lernförderung“ bestätigt.

Hinsichtlich der Deutschförderung für Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme. Die o. g. Pauschalbewilligungen von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden sind keine festen Vorgaben, es kommen grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht als bei der fachbezogenen Lernförderung. Auch eine Inanspruchnahme der nicht fachbezogenen Lernförderung in der Ferienzeit ist in diesen Fällen unproblematisch.

Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele, Geeignetheit

Daneben ist zu prüfen, ob die Lernförderung geeignet ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an (§ 28 Abs. 5 S. 2 SGB II). Die Schule hat demzufolge im Zusatzfragebogen Lernförderung unter Teil II a unbedingt zu bestätigen, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen ist. Bestätigt die Schule dies nicht, ist die Lernförderung nicht geeignet und kann demzufolge auch nicht bewilligt werden.

Rz. (28.10.9)
Geeignetheit

Werden im Falle fachbezogener Lernförderung eine Vielzahl von Folgeanträgen gestellt, können auch aus diesem Grunde Zweifel an der Geeignetheit der Lernförderung aufkommen. In solchen Fällen ist durch Hinzuziehung weiterer Kriterien wie z.B. durch Vorlage der letzten Klassenarbeiten oder der letzten zwei oder drei Zeugnisse zu prüfen, ob die Lernförderung eine positive Wirkung gezeigt hat und ob sie somit geeignet ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zeigt sich im Rahmen der Prüfung, dass die Lernförderung nicht geeignet ist, die wesentlichen Lernziele zu erreichen, können weitere Folgeanträge ggf. wegen fehlender Geeignetheit abgelehnt werden.

Übernahme der Kosten

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten übernommen, soweit sie angemessen sind.

Rz. (28.10.10)
Kostenübernahme

3.4.1 Besondere Hinweise

Übernommen werden die angemessenen Kosten. Angemessen ist die Lernförderung dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift.

Rz. (28.10.11)
Richtwerte für angemessene
Kosten

Es werden folgende Richtwerte für Nachhilfeunterricht zu Grunde gelegt:

Einzelunterricht durch:

Lehrer: 22,50 € / 45 min. (30,00 € / 60 min.)

Studierende / pädag. Fachkräfte:	15,00 € / 45 min. (20,00 € / 60 min.)
Schüler*in / Dritte:	9,75 € / 45 min. (13,00 € / 60 min.)
Gruppenunterricht:	13,00 € / 45 min. (17,33 € / 60 min.)

Die jeweiligen Richtwerte orientieren sich an der Qualifikation der Leistungsanbieter. Hierbei gilt Folgendes:

Lehrer

Fachkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium

Rz. (28.10.12)
Qualifikation der
Leistungsanbieter

Studierende / sonstige pädagogische Fachkräfte

Studierende: Personen, die das zu unterrichtende Fach auf Lehramt studieren

Sonstige pädagogische Fachkräfte: Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer pädagogischen Fachrichtung (z. B. Diplom-Sozialarbeiter) und Erfahrung in der Lernförderung

Schüler*in / Dritte

Schüler*in: In der Regel ältere Schülerinnen oder Schüler mit guten Noten.

Dritte: Personen, die nicht einer der beiden o. g. Gruppen zuzuordnen sind

Im Rahmen der Gruppenförderung sollten in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als fünf Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass Gruppenunterricht von Lehrern, das zu unterrichtende Fach Studierenden oder sonstigen pädagogischen Fachkräften mit Erfahrung in der Lernförderung erteilt wird.

Die Qualifikation des jeweiligen Anbieters ist der zwingend auszufüllenden „Selbstauskunft für Anbieter schulischer Nachhilfe“ (vgl. Rz. (28.10.5) zu entnehmen. Entsprechende Nachweise sind nur bei begründeten Zweifeln anzufordern. Werden durch gewerbliche Leistungsanbieter Lehrkräfte mit unterschiedlichen Qualifikationen eingesetzt, ist der Richtwert für die in der Selbstauskunft angegebene niedrigste Qualifikationsstufe zu Grunde zu legen, es sei denn, der Träger macht z. B. bei Rechnungslegung geltend, dass die Lernförderung im Einzelfall von einer Lehrkraft mit einer höheren Qualifikation erbracht wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass im Regelfall zu den o. g. Richtwerten eine adäquate Lernförderung sichergestellt werden kann. Wird aus persönlichen Gründen ein teurerer Anbieter gewählt, werden im Rahmen der BuT – Leistungsgewährung lediglich die o. g. Beträge übernommen.

Sofern zu den vorgenannten Beträgen kein adäquater Nachhilfeunterricht sichergestellt werden kann, können diese im Einzelfall überschritten und in gesamter Höhe übernommen werden, da die genannten Beträge lediglich einen Richtwert bieten. Im Einzelfall kann so vor Ort auf marktspezifische Gegebenheiten angemessen reagiert werden.

Bis auf Weiteres können Leistungen zur Lernförderung entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden. Zulässig sind

Rz. (28.10.13)
Online-Lernförderung

klassische Online-Angebote, aber insbesondere bei privater Nachhilfe sind auch andere Modelle der Lernförderung denkbar und möglich.

Die Leistungsgewährung hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist zu beachten, dass die sinnvolle Nutzung der Online-Lernförderung altersabhängig ist. Daher eignet sie sich für jüngere Schülerinnen und Schüler weniger gut als für ältere Schülerinnen und Schüler. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Grundschulern für die Gewährung von Online-Nachhilfe ist damit aber nicht verbunden. Es ist darauf zu achten, dass die Online-Lernförderung tagsüber stattfindet. Bei der konkreten Festlegung der Zeiten ist das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Definitiv ausgeschlossen ist eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen.

Es ist die ortsübliche Vergütung zu zahlen.

Leistungen für Lernförderung sind gesondert zu beantragen.

Rz. (28.10.14)
Verfahren

Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen, im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest sowie das durch den Leistungsanbieter ausgefüllte Formular „Selbstauskunft für Anbieter schulischer Nachhilfe“ (sofern Anbieter bereits bekannt ist) beizufügen.

Für die Bestätigung der Schule ist aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit **zwingend** der „Zusatzfragebogen Lernförderung“ zu verwenden. Dieser steht im Forum unter Leistungsangelegenheiten \ § 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

Durch die Leistungsanbieter ist die „Selbstauskunft für Anbieter schulischer Nachhilfe“ zu erteilen. Das entsprechende Formular steht im Forum Leistungsangelegenheiten \ § 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

Für die Abrechnung kann der Vordruck „Muster Abrechnung_BuT_Lernförderung“ genutzt werden. Dieser steht bei Bedarf im Forum Leistungsangelegenheiten \ § 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass Leistungsanbieter keine Lernförderung für eigene Kinder, Geschwister oder im Haushalt lebende Personen abrechnen dürfen. Wird Lernförderung von Lehrerinnen und Lehrern angeboten, dürfen diese nicht ihre eigenen Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Sonderfall der Therapie bei Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie

In Fällen, in denen aufgrund einer Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie Lernförderung in Form von Therapieleistungen durch qualifizierte Anbieter (z. B. Legasthenietherapeut) erfolgen soll, ist zunächst durch Antragstellung beim zuständigen Jugendamt abzuklären, ob die (vorrangige) Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII möglich ist. Es reicht in diesen Fällen nicht aus, dass die Schule lediglich per Vordruck bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag

Rz. (28.10.15)
Verfahren bei LRS /
Dyskalkulie

bekannt ist. Zudem ist dem Antrag auf Lernförderung bzw. LRS-Therapie zwingend die Bestätigung eines Facharztes (z. B. Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder eines Sozialpädiatrischen Zentrums) über das Vorliegen einer Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie beizufügen.

Da die oben genannten Stundensätze in diesen Sonderfällen nicht ausreichen dürften und zum anderen der zeitliche Rahmen von 35 Stunden deutlich überschritten werden dürfte, behält sich der Kreis Kleve im Hinblick auf die daher zu erwartenden Kosten bis auf Weiteres die abschließende Entscheidung über die Leistungsgewährung in diesen Fällen vor. Entsprechende Fälle sind daher einschließlich der entscheidungserheblichen Antragsunterlagen inkl. Stellungnahme der Schule, des ärztlichen Gutachtens, des ablehnenden Bescheides des zuständigen Jugendamtes sowie des Kostenvoranschlags des Anbieters der Fachaufsicht des Kreises Kleve zur Entscheidung vorzulegen (fachaufsichtsgb2@kreis-kleve.de):

Kosten für Lernförderung sollen im Regelfall durch Direktzahlung an den Anbieter abgegolten werden. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Abgeltung durch Geldleistungen möglich (z. B. in Fällen, in denen die erforderliche Lernförderung durch ältere Schülerinnen oder Schüler erbracht wird, die über kein Girokonto verfügen). In diesen Fällen sind zwingend Verwendungsnachweise nach § 29 Abs. 5 SGB II zu fordern (vgl. Rz 28.6.3).

Rz. (28.10.16)
Zahlungsweise

3.5 Mittagsverpflegung

Für Kinder bzw. Jugendliche unter 25 Jahren werden die gesamten Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Kindertageseinrichtung / -tagespflege bzw. Schule übernommen. Entscheidungserheblich ist, dass die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird.

Rz. (28.11.0)
Grundsatz

In Ganztagschulen und Ganztagesangeboten werden die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung auch in den Ferien gewährt, wenn die Kinder an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

Rz. (28.11.1)
Mittagessen im Ganztags /
Ferien

Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sollen im Regelfall durch Direktzahlung an den Anbieter abgegolten werden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen oder in Sonderfällen (z. B. Mensabetrieb, Bezahlung mittels online aufgeladener Geldkarte o. ä.) können die Leistungen durch Geldleistungen erbracht werden, sofern es sich um die Erstattung verauslagter Beträge handelt (vgl. Rz 28.6.3).

Rz. (28.11.2)
Zahlungsweise

Die Abrechnungen erfolgen in der Regel spitz. Daneben besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der Kosten sowie der Zahlung von Abschlagszahlungen mit späterer Spitzabrechnung.

Pauschale Abrechnung

§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II ermöglicht den kommunalen Trägern mit Anbietern pauschal abrechnen zu können, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Rz. (28.11.3)
Pauschale Abrechnung

Eine pauschale Abrechnung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass es sich um eine individuelle Pauschale (Einzelpauschale) handelt. Dies betrifft Fälle, in denen das Entgelt pro Kind monatlich in gleichen Beträgen erhoben wird (z.B. pro Kind 40,00 Euro monatlich).

Das pauschale Abrechnungsverfahren macht eine nachträgliche Einzelabrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen grundsätzlich entbehrlich, eine Spitzabrechnung wird nicht vorgenommen.

Abschlagszahlung mit späterer Spitzabrechnung

Neben der Möglichkeit der pauschalen Abrechnung besteht die Möglichkeit, Abschlagszahlungen mit späterer Spitzabrechnung zu leisten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt eine Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter. Da die exakte Höhe der zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht feststeht, werden die Leistungen als monatliche Abschlagszahlung an den Leistungsanbieter erbracht.
- Eine Spitzabrechnung erfolgt in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch nach einem halben Jahr.
- Die Höhe der Abschlagszahlung errechnet sich an den durchschnittlichen Schultagen eines Kalenderjahres (abzüglich Tagesausflüge, Klassenfahrten, Krankheitstage, Brückentage u.a.). In der Regel kann von 12 Schultagen pro Monat für das laufende Schuljahr ausgegangen werden. Sollte sich im Einzelfall, insbesondere bei Trägern von Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, ergeben, dass der auf dieser Basis errechnete Abschlag zu niedrig oder ggf. zu hoch bemessen ist, kann eine Anpassung der Bemessungstage erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Abschlagszahlung hat die Vermeidung von Überzahlungen Priorität.

Für beide Abrechnungsverfahren gilt darüber hinaus:

- Die Datenerfassungen werden vollinhaltlich dem Grunde und der Höhe nach durchgeführt (§ 46 Abs. 8 SGB II).
- Die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange (nur anspruchsberechtigte Kinder).
- Der Leistungsträger / Kostenträger steht in der Verpflichtung, den Träger der Mittagsverpflegung über den Wegfall der Anspruchsberechtigung zu informieren.
- Die Zahlung der Pauschale / der Abschlagszahlungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. der Verrechnung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen sollten.
- Die Zahlung des Leistungsträgers erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht d.h. ohne Präjudizwirkung im Hinblick auf § 28 SGB II.

Rz. (28.11.4)
Abschlagszahlung

Rz. (28.11.5)
Generelle Erfordernisse bei
Pauschale /
Abschlagszahlung

3.5.1 Besondere Hinweise

SGB XII: Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (seit 01.01.2020)

Für behinderte Menschen wird für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote ein Mehrbedarf anerkannt.

Mit dieser Neuregelung soll der Abschaffung des Eigenanteils für Kinder, Schülerinnen und Schüler bei gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege Rechnung getragen werden.

Rz. (28.11.6)
Mehrbedarf in WfbM

Mittagsverpflegung in Sonderkindergärten (heilpädagogische Kindergärten) oder Sprachheilkindergärten

Die Übernahme der Kosten - auch - für die Mittagsverpflegung ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX beim örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen.

Rz. (28.11.7)
Sonderkindergärten

Mittagsverpflegung in integrativen Kindertagesstätten

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bei Vorliegen der übrigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen.

Rz. (28.11.8)
Integrative Kindertages-
stätten

Mittagsverpflegung in Förderschulen

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bei Vorliegen der übrigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen.

Rz. (28.11.9)
Förderschulen

Verhältnis zur Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich vor. Dieser Vorrang gilt nicht für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II. Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung können daher auch leistungsberechtigten Kindern nach dem SGB VIII (z. B. Pflegekinder) gewährt werden.

Rz. (28.11.10)
Jugendhilfe

Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“

Über den Härtefallfonds des Landes NRW werden Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien unterstützt, die keinen Anspruch auf BuT – Leistungen haben, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Zuwendungsempfangende sind die Gemeinden. Zuständig für das Antragsverfahren ist die Kommune, in der das Kind wohnt.

Rz. (28.11.11)
Härtefallfonds

3.6 Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden pauschal 15,00 Euro monatlich berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur

Rz. (28.12.0)
Grundsatz

und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten entstehen.

Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit und den Kontakt mit Gleichaltrigen fördern. Davon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Kinos, Zoos oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Neben der Berücksichtigung von den genannten Bedarfen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus der Pauschale von 15,00 Euro und dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Leistungen für Teilhabe werden demnach immer in der gesamten Höhe von 15,00 Euro pauschal erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind (z. B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe). Ausreichend ist insoweit ein Nachweis (Vereinsbestätigung, Rechnung, Kontoauszug etc.), aus dem die Aufwendungen für die Teilnahme an einer entsprechenden Aktivität hervorgehen. Unerheblich ist dabei, in welcher Höhe Aufwendungen erbracht wurden.

Rz. (28.12.1)
Pauschale von 15 Euro

Zusätzlich zu der Pauschale von 15,00 Euro können im Einzelfall weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für besondere Sportgeräte, besondere Kleidung, Musikinstrumente etc.) als Bedarf berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist:

Rz. (28.12.2)
Zusätzliche Aufwendungen

- Die Pauschale von 15,00 Euro bezogen auf die möglichen Gesamtleistungen im Bewilligungszeitraum (z. B. bei einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum 180 Euro) sowie
- der Regelbedarf

reichen nicht aus, um den Bedarf für diese weiteren Aufwendungen zusätzlich zu decken.

Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von pauschal 15,00 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.

Rz. (28.12.3)
Zahlungsweise

Dabei können angesparte Beträge ggf. auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 180,00 Euro).

Die Teilhabeleistungen können als Geldleistung an die Antragsteller übernommen werden (vgl. Rz 28.6.3).

In diesen Fällen sollte im Hinblick auf mögliche spätere Anträge auf Übernahme zusätzlicher Aufwendungen (z.B. Sportgeräte etc.) oder einmaliger Aktivitäten wie Ferienfreizeiten in den Bewilligungsbescheiden der Hinweis aufgenommen werden, dass monatlich 15,00 Euro pauschal bewilligt werden und der nicht verbrauchte Betrag anzusparen ist für eventuelle spätere Teilhabebedarfe.

Verfahren bei einmaligen Aufwendungen

Jahres- / Halbjahresbeträge im Rahmen von Vereinsmitgliedschaften oder andere einmalig fällig werdende Beträge wie Kursgebühren (z. B. VHS etc.) können grundsätzlich im Voraus für den gesamten aktuellen Bewilligungszeitraum übernommen werden.

Rz. (28.12.4)
Einmalige Aufwendungen

Dabei ist zu unterscheiden, um welche einmaligen Aufwendungen es sich handelt. Vereinsbeiträge werden dem Grunde nach monatlich geschuldet und ziehen demnach auch monatliche Aufwendungen nach sich. Lediglich die Zahlungsweise wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht monatlich, sondern jährlich, halbjährlich oder quartalsweise gewählt. Letztendlich werden mit der Zahlung für einen bestimmten Zeitraum jedoch monatliche Aufwendungen nachgewiesen. Somit können in diesen Fällen für die entsprechenden Monate die Pauschalen von 15,00 Euro monatlich, also z. B. bei einem Jahresbeitrag pauschal 180,00 Euro, gewährt werden. Anderenfalls würden Leistungsberechtigte quasi gezwungen, die Zahlungsweise auf monatlich umzustellen.

Bei den übrigen einmaligen Aufwendungen handelt es sich dem Ursprung nach um einmalig fällig werdende Aufwendungen. Diese führen nicht dazu, dass in anderen Monaten als dem Monat, in dem die Aufwendungen fällig werden, Aufwendungen nachgewiesen wurden. In diesen Fällen ist es demnach auch nicht gerechtfertigt, für alle Monate des Bewilligungszeitraumes einen pauschalen Betrag von 15,00 Euro zu gewähren. In diesen Fällen werden daher lediglich – sofern entsprechende Ansparbeträge zur Verfügung stehen – die einmaligen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe übernommen.

Fallbeispiele

Rz. (28.12.5)
Fallbeispiele

a) Quartalsweise, halbjährlich oder jährlich fällige Vereinsbeiträge

Fallbeispiel 1:

Vereinsbeitrag für das ganze Jahr insgesamt 120,00 Euro, BWZ vom 01.01.22 bis 31.12.2022, Fälligkeit Januar 2022.

Frage:

Sind lediglich 120,00 Euro zu übernehmen oder können die für den gesamten BWZ zu gewährenden Pauschalen von 15,00 Euro mal 12 Monate übernommen werden?

Lösung:

Der Vereinsbeitrag umfasst die Beiträge für das ganze Jahr. Demnach sind für alle Monate des BWZ Aufwendungen nachgewiesen. Es können daher die Pauschalen für alle Monate des BWZ (= 12 Monate x 15,00 Euro = 180,00 Euro) ausgezahlt werden, und zwar entweder 120,00 Euro an den Verein und 60,00 Euro spätestens am Ende des BWZ an den Leistungsberechtigten oder direkt 180,00 Euro an den Leistungsberechtigten.

Fallbeispiel 2:

Vereinsbeitrag für ein halbes Jahr insgesamt 60,00 Euro, BWZ vom 01.01.2022 bis 31.12.2022, Fälligkeit Januar 2022.

Frage:

Sind lediglich 60,00 Euro zu übernehmen oder können die für den gesamten BWZ oder aber nur die für den hälftigen BWZ zu gewährenden Pauschalen von 15,00 Euro monatlich, also insgesamt 180,00 oder nur 90,00 Euro,

übernommen werden?

Lösung:

Der Vereinsbeitrag umfasst die Beiträge für ein halbes Jahr, also für die Zeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2022. Nachgewiesen wurden demnach monatliche Aufwendungen für die entsprechenden 6 Monate. Übernommen werden können demnach $6 \times 15,00 \text{ Euro} = 90,00 \text{ Euro}$. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt im BWZ weitere Aufwendungen geltend gemacht werden, können diese noch bis zu einer Höhe von weiteren 90,00 Euro übernommen werden.

Fallbeispiel 3:

Der Vereinsbeitrag beträgt 10,00 Euro monatlich, der Vereinsbeittritt erfolgte zum 01.08.2022, BWZ vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Frage:

Kann für den gesamten BWZ die maximale Pauschale von $12 \times 15,00 \text{ Euro} = 180,00 \text{ Euro}$ in Anspruch genommen werden?

Lösung:

Der Vereinsbeittritt erfolgte zum 01.08.2022. Erst ab diesem Monat wird eine entsprechende Aktivität ausgeübt. Es können daher ab dem 01.08.2022 monatlich 15,00 Euro pauschal gewährt werden.

Fallbeispiel 4:

Vereinsbeitrag für das ganze Jahr 120,00 Euro, Zahlungsweise jährlich, Vereinseintritt zum 01.08.2022, BWZ vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Der Beitrag für das Jahr 2022 in Höhe von 50,00 Euro wird einmalig im August 2022 eingezogen.

Frage:

Kann für den gesamten BWZ die maximale Pauschale von $12 \times 15,00 \text{ Euro} = 180,00 \text{ Euro}$ in Anspruch genommen werden?

Lösung:

Der Vereinsbeittritt erfolgte zum 01.08.2022. Erst ab diesem Monat wird eine entsprechende Aktivität ausgeübt. Es können daher ab dem 01.08.2022 monatlich 15,00 Euro, also insgesamt 75,00 Euro pauschal gewährt werden und zwar entweder 50,00 Euro direkt im August an den Verein und 25,00 Euro spätestens am Ende des BWZ an den Leistungsberechtigten oder direkt 75,00 Euro an den Leistungsberechtigten.

b) Sonstige einmalige Aufwendungen wie Kursgebühren, Ferienfreizeiten etc.

Für alle sonstigen einmaligen Aufwendungen können im Fälligkeitsmonat – sofern noch ein entsprechender Ansparbetrag (maximal 180,00 Euro) zur Verfügung steht – lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen übernommen werden. Es erfolgt keine Aufstockung auf die pauschal maximal zur Verfügung stehenden 180,00 Euro.

Fallbeispiel 1:

Für einen Schwimmkurs für die Zeit vom 15.05.2022 bis 31.07.2022 werden im Mai 2022 einmalig 90,00 Euro fällig, BWZ vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Durch den Leistungsberechtigten wurden im laufenden BWZ noch keine Teilhabeleistungen in Anspruch genommen.

Frage:

Kann für den gesamten BWZ oder nur für die Monate Mai, Juni und Juli die maximale Pauschale von 15,00 Euro monatlich, also 180,00 Euro für den gesamten BWZ oder lediglich 45,00 Euro für 3 Monate, in Anspruch genommen werden.

Lösung:

Weder, noch. Bei den Kosten für Ferienfreizeiten, Gebühren für die Teilnahme an VHS-Kursen, Schwimmkursen etc. handelt es sich in der Regel um einmalig fällig werdende Gebühren, auch wenn die Freizeiten oder Kurse in bestimmten Zeiträumen durchgeführt werden. Für Einmalzahlungen besteht die o. g. Ansparregelung, so dass für diese Fallkonstellation der für den BWZ maximal zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von 180,00 Euro übernommen werden könnte. Allerdings werden in diesen Fällen lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten für die Aktivität und nicht die Pauschalbeträge von fiktiv bis zu maximal 12 Monaten x 15,00 Euro übernommen.

In diesem Fallbeispiel werden daher 90,00 Euro übernommen.

3.6.1 Besondere Hinweise

- Elternbeiträge zum Offenen Ganztags oder für Kindertageseinrichtungen werden nach den Bestimmungen des SGB VIII erhoben. Das SGB VIII sieht bereits Härtefallregelungen vor. Nach dem SGB VIII zumutbare Elternbeiträge können darüber hinaus nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.

Rz. (28.12.6)
Keine Kostenübernahme im Bereich des offenen Ganztags
- Mitgliedsbeiträge für die ausschließliche Nutzung des Kraftsportbereichs eines Fitnessstudios können nicht übernommen werden, da durch die Teilhabeleistungen ausschließlich Aktivitäten im Sinne der sozialen Bindungsfähigkeit gefördert werden sollen.

Rz. (28.12.7)
Fitnessstudio:
Kraftsportbereich
- Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Fitnessstudios, die dazu berechtigen, an Kursen im Bereich Streetdance, Aerobic, Yoga u. ä. teilzunehmen sind grundsätzlich förderungsfähig.

Rz. (28.12.8)
Kurse innerhalb eines Fitnessstudios
- Generell gilt es abzuwägen, ob die individuelle Freizeitgestaltung stärker als die sportliche, künstlerische oder musikalische Betätigung in der Gemeinschaft im Vordergrund steht.

Rz. (28.12.9)
individuelle versus gemeinschaftliche Aktivität
- Ermäßigungen oder Sondertarife der Anbieter, wie z.B. Ermäßigungen aus sozialen Gründen, Geschwisterbeiträge oder Familienrabatte sind zu berücksichtigen. In letzteren Fällen wird der zu zahlende Beitrag pro Kopf berechnet.

Rz. (28.12.10)
Ermäßigungen
- Kosten für Sprachprüfungen (z. B. Zertifikat telc Deutsch B1 Schule (für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler), Cambridge - Zertifikat, Delf – Zertifikat) können als Teilhabeleistung übernommen werden.

Rz. (28.12.11)
Sprachprüfungen

4 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen

§ 28 SGB II ist bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf für Bildung und Teilhabe ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen.

Rz. (28.13.0)
BuT-Bedarf löst Hilfebedürftigkeit aus

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Rz. (28.13.1)
§ 5a Alg II-V

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von drei Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.

Die Einkommensanrechnung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 11 bis 11b SGB II.

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 SGB II anzurechnen (§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II).

Rz. (28.13.2)
Keine Anrechnung von
Kindergeld

Nach § 19 Abs. 3 SGB II deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Rz. (28.13.3)
Eigenständige
Bedarfsdeckung durch
Einkommen

Beispiel aus der Praxis:

Ein alleinerziehender Vater lebt mit einer zwölfjährigen Tochter in einer gemeinsamen Wohnung.

Einkommen:

Einkommen aus Arbeit:	1.200,00 Euro
Kindergeld:	250,00 Euro
UVG:	395,00 Euro

Kosten:

KdU insgesamt:	460,00 Euro
Klassenfahrt:	443,00 Euro
Mittagessen:	54,00 Euro

Bedarfsberechnung ohne BuT:

Regelbedarf Vater:	563,00 Euro
Mehrbedarf Alleinerziehung:	67,56 Euro
<u>anteilige KdU:</u>	<u>230,00 Euro</u>
Summe:	860,56 Euro

Regelbedarf Tochter:	390,00 Euro
<u>anteilige KdU:</u>	<u>230,00 Euro</u>
Summe:	620,00 Euro

Einkommensberechnung:

Bereinigtes Einkommen Vater:	839,56 Euro
------------------------------	-------------

<u>Kindergeld</u> (Rest von 250,00 € – 225,00 €):	<u>25,00 Euro</u>
Summe:	864,56 Euro

Einkommen Tochter:

Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss:	395,00 Euro
<u>Kindergeld:</u>	<u>225,00 Euro</u>
Summe:	620,00 Euro

Weder Vater noch Tochter sind hilfebedürftig!
Einkommensüberhang: **4,00 Euro!**

Bedarfsberechnung mit BuT:

Vater s. o.!

Regelbedarf Tochter:	390,00 Euro
Schulausflüge gem. § 5a Bürgergeld-V:	3,00 Euro
Klassenfahrt gem. § 5a Bürgergeld-V:	73,83 Euro
Schulbedarf (nur Feb. und Aug.):	
Schülerbeförderung:	
Lernförderung:	
Mittagsverpflegung:	54,00 Euro
Teilhabe:	
<u>anteilige KdU:</u>	<u>230,00 Euro</u>
Summe:	750,83 Euro

Bedarf Tochter:	750,83 Euro
Einkommen Tochter:	620,00 Euro
<u>Fehlbedarf:</u>	<u>130,83 Euro</u>
zzgl. Einkommensüberhang:	4,00 Euro
Fehlbedarf abzgl. 4,00 Euro:	126,83 Euro



Ein grundsätzlicher Anspruch auf BuT-Leistungskomponenten ist geeignet, die Bedürftigkeit selbst auszulösen. Der Überhang aus der Kindergeldzahlung ist dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzuordnen und wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht auf den Bedarf des Kindes für Bildung und Teilhabe angerechnet. Folglich hat das Kind einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Somit ist nunmehr in der vorgenannten Fallkonstellation die Tochter hilfebedürftig. Damit hat die Familie einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt i. H. v. 443,00 Euro (bei der Aufteilung in sechs Monate handelt es sich lediglich um eine rechnerische Größe nach § 5 a Alg II-V zur Bedarfsermittlung) sowie auf Kostenübernahme des Mittagessens von 54,00 Euro monatlich!

Gem. § 11 Abs. 1 und 2 SGB II i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist der jeweilige Einkommensüberhang in Abzug zu bringen.

Die Familie hat im Monat 01/24 Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Übernahme Kosten Klassenfahrt: 443,00 Euro
2. Übernahme Kosten Mittagessen: 54,00 Euro
3. abzüglich Einkommensüberhang: 4,00 Euro



Summe Auszahlung: 493,00 Euro

Die Bedarfsberechnung mit BuT wäre monatlich zu überarbeiten und entsprechend anzupassen! Für die Monate Februar und August sind die Kosten für das Schulbedarfspaket hier ebenfalls zu übernehmen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es zu keiner Besserstellung der Geringverdiener gegenüber den Bürgergeldempfängern kommen darf.

5 Allgemeine Hinweise

- Anspruchsberechtigung sowohl nach SGB II als auch nach BKGG: Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG sind Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Eine Gewährung von Leistungen nach § 28 SGB II würde demnach zur Versagung des Wohngeldanspruches führen. In Fällen, in denen also gleichzeitig eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II und nach dem BKGG („WoKi-Fälle“) vorliegt, sind die Leistungen aus den oben dargelegten Gründen nach § 6b BKGG zu erbringen
- Sofern die Antragsteller sowohl Wohngeld als auch Kinderzuschlag beziehen, ist der Fall im Sinne der Antragsteller unter der Leistung / PKS zu verbuchen, die den längeren Bewilligungszeitraum umfasst.

Rz. (28.14.0)
Anspruch nach
SGB II und BKGG

Rz. (28.14.1)
PKS-Buchung bei
Wohngeld und KiZ

5.1 Antragsverfahren

Mit dem Antrag auf SGB II – Leistungen werden grundsätzlich auch die Leistungen für die BuT - Bedarfe nach § 28 SGB II gestellt.

Ausgenommen davon sind die Leistungen für eine zusätzliche Lernförderung nach Abs. 5. Bei dieser Leistungskomponente ist die Klärung der Leistungsvoraussetzungen als auch die Art und Weise der Leistungserbringung komplex, so dass eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Leistungsträger erforderlich ist.

Rz. (28.15.0)
Grundsatz
Rz. (28.15.1)
Antragserfordernis für
Lernförderung

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, und damit auch der BuT – Leistungen wirkt mit Ausnahme der Leistungen für Lernförderung auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II). Das bedeutet, mit der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II werden automatisch alle BuT – Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II) beantragt. Sofern bei Antragstellung noch keine konkreten BuT - Leistungen beantragt wurden, sondern sich entsprechende Bedarfe erst im Verlauf des laufenden Bewilligungszeitraumes herauskristallisieren und vom Kunden entsprechend benannt werden, gelten diese Bedarfe bereits förmlich als beantragt. Damit gilt für die Rückwirkung eines Antrages zur Gewährung einer BuT-Leistungskomponente Folgendes:

Rz. (28.15.2)
Rückwirkung

SGB II:

Grundsätzlich wirkt der „Antrag“ auf Bedarfe nach § 28 SGB II mit Ausnahme des Antrages auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II).

BKGG:

Im Bereich des BKGG gilt weiterhin das Antragserfordernis (§ 9 Abs. 3 BKGG). Das Schriftformerfordernis ist hingegen entfallen. Die Leistungen werden vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 BKGG). Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG verjährt in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

SGB XII:

Leistungen können ab dem Tag der Antragstellung unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden (§ § 34a i. V. m. 18 SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4, Kap. SGB XII) werden auf Antrag erbracht. Gesondert zu erbringen sind lediglich die Leistungen für eine zusätzliche Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII (§ 44 SGB XII). Damit wirkt der „Antrag“ auf Bedarfe nach § 34 SGB XII mit Ausnahme des Antrages auf Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (§ 44 Abs. 2 SGB XII).

Verfahrenspraxis SGB II:

Mit Stellen des Erstantrags bzw. Folgeantrags werden auch die BuT Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Abs. 5 für Lernförderung dem Grunde nach beantragt. Bei der Antragstellung sind die Leistungsberechtigten umfassend über alle BuT-Leistungen aufzuklären und erhalten ein entsprechendes Merkblatt (s. Anlage). Sofern bei den Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein konkreter BuT – Bedarf besteht, kann der Bedarf im laufenden Bewilligungszeitraum jederzeit konkretisiert werden. Dies geschieht mittels der entsprechenden Antragsvordrucke.

Wird mit dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auch über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 entschieden, ist die oder der Leistungsberechtigte **zwingend** in dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 gesondert erfolgt (§ 41 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Diese Regelung dient u. a. der Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG).

Rz. (28.15.3)
Verfahren

6 Nachweise / Erstattung bei zu Unrecht erbrachter Leistung

Mit der Neuregelung durch das Starke-Familien-Gesetz ist es nunmehr möglich, nicht nur im Verdachtsfall, sondern auch stichprobenartig

Rz. (28.16)
Nachweise

Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung zu verlangen. Eine generelle Anforderung von Nachweisen ist dagegen unzulässig (§ 29 Abs. 5 SGB II). Sofern ein Nachweis gefordert, aber nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 S. 2 SGB II). Leistungen, die erbracht, aber zweckwidrig verwendet wurden, sind zu erstatten, wenn ein Widerruf nach § 29 Abs. 5 S. 2 SGB II erfolgte (§ 40 Abs. 6 Satz 4).

Ansonsten erfolgt eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 S. 3 SGB II). Im Bereich des § 6b BKGG ist dieser Satz so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

Rz. (28.17)
Erstattung

7 Darlehen

Grundsätzlich umfassen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, so dass auch die BuT-Leistungen in die Darlehensforderung einfließen müssen. Gleiches gilt für den Personenkreis des SGB XII.

Rz. (28.18)
Darlehen

8 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG wurde mit Heranziehungssatzung vom 29.07.2011 auf die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Kleve übertragen.

Rz. (28.20)
Verfahren in
BKGG-Fällen

Bescheide aus diesem Rechtskreis sind nicht in eigenem Namen, sondern ausdrücklich im Namen des Kreises Kleve zu erlassen. In die Bescheide ist daher folgende Textergänzung aufzunehmen:

„Dieser Bescheid ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Kleve vom 29.07.2011 im Namen des Kreises Kleve.“

Als Kopfbogen ist der gemeindeeigene Kopfbogen ohne den Zusatz „Jobcenter“ zu verwenden.

Widersprüche, denen nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage aus Ihrer Sicht nicht stattgegeben werden kann, sind der Abteilung 4.3 – Jobcenter des Kreises Kleve als Widerspruchsbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Die im Forum unter der Rubrik „Allgemeines“ hinterlegten „Internen Arbeitshinweise SGB II - Kreis Kleve - Hinweise zum Widerspruchsverfahren“ sind analog anzuwenden.